

Zusammenstellung
der von den Behörden für Gesundheit,
Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz
auszustellenden Gesundheitszeugnisse

(Stand: 28. Februar 2017)

A. Vorwort

Die Ausstellung von Gesundheitszeugnissen gehört zu den regelmäßigen und wiederkehrenden Dienstaufgaben der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Die Stellung des Amtsarztes¹ als neutraler Gutachter bedingt eine besondere Sorgfaltspflicht. Dementsprechend müssen amtsärztliche Gesundheitszeugnisse:

- den üblichen formalen Kriterien genügen,
- inhaltlich überzeugen,
- schlüssig, nachvollziehbar und wissenschaftlich begründet sein,
- sich auf die Fragestellung des Auftraggebers beschränken,
- die Fragestellung vollständig, klar und für den medizinischen Laien verständlich beantworten.

Neben der Ausstellung von Gesundheitszeugnissen als Dienstaufgabe können Gesundheitszeugnisse gemäß Art. 5 Abs. 3 Nr. 3 BayVwVfG auf Ersuchen im Rahmen der Amtshilfe erstellt werden, sofern die notwendige fachliche Expertise und die personellen Kapazitäten vorhanden sind. Darüber hinaus kann das Gericht oder die Staatsanwaltschaft die in § 75 StPO bzw. § 407 ZPO genannten Personen mit einer Gutachterstellung beauftragen. Zu diesen Personen gehören auch approbierte Ärzte (= öffentlich zur Ausübung bestellt oder ermächtigt). Allerdings würde in diesen Fällen ein Amtsarzt persönlich beauftragt und nicht das Gesundheitsamt als Behörde. Wird ein Arzt eines Gesundheitsamts durch ein bayerisches Gericht oder eine bayerische Staatsanwaltschaft nach § 75 StPO oder § 407 ZPO beauftragt, ist bei verbeamteten Ärzten von einer Nebentätigkeit auszugehen, die auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn (= Freistaat Bayern) übernommen wird (siehe GMS vom 5. Juli 2016, Az. G46d-G8035-2015/9-24).

Für die nachfolgende Zusammenstellung der von den Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz² (nachfolgend: Gesundheitsbehörden) auszustellenden Gesundheitszeugnisse gelten folgende Grundsätze:

1 Im fortlaufenden Text wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass immer beide Geschlechter im Sinne einer Gleichbehandlung angesprochen sind.

2 Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz sind nach Art. 3 Abs.1 Nr. 3, Art. 4 ff. GDVG die Landratsämter bzw. die kreisfreien Städte, soweit ihnen im Wege der Rechtsverordnung die Aufgaben der unteren Behörde für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz übertragen wurden. Im Folgenden werden die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz einheitlich und übergreifend als „Gesundheitsämter“ bezeichnet. Neben den Gesundheitsämtern sind die Regierungen allgemeine staatliche Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 GDVG). Sie sind für die Beurteilung der Dienstfähigkeit bzw. Dienstunfähigkeit in den in Art. 3 Abs. 3 GDVG genannten Fällen zuständig.

- A.1 Die Rechtsgrundlagen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Es gelten die Rechtsgrundlagen in der aktuellen Fassung wie in der Online-Datenbank „BAYERN.RECHT“ veröffentlicht.
- A.2 Die Zusammenstellung erfasst grundsätzlich nicht Zeugnisse der Gesundheitsämter für Gerichte, Staatsanwaltschaften und Polizei (Strafverfolgung), im Vollzug des Bestattungsrechts, Impfbescheinigungen, Bescheinigungen der Schulgesundheitspflege, soweit sie sich auf die Schuleingangsuntersuchung beziehen, und dergleichen.
- A.3 Gesundheitszeugnisse sind grundsätzlich von der Gesundheitsbehörde auszustellen, in deren Zuständigkeitsbereich der zu Untersuchende seinen gewöhnlichen Aufenthalt, d. h. in der Regel seinen Wohnsitz, hat (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a BayVwVfG), soweit nicht anders bestimmt (z. B. schulärztliche Zeugnisse). Sollten die Gesundheitszeugnisse an einer anderen Gesundheitsbehörde ausgestellt werden, so ist die für den Wohnsitz zuständige Gesundheitsbehörde grundsätzlich zu hören.
- A.4 Sofern ein Beamter bzw. ein Beschäftigter des Freistaats Bayern, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Freistaats Bayern hat, über längere Zeit in einer Dienststelle außerhalb Bayerns tätig ist und nicht eine Behörde vor Ort (ggf. in Amtshilfe) tätig wird, werden Gesundheitszeugnisse von demjenigen Gesundheitsamt ausgestellt, in dessen Bezirk die Anstellungsbehörde ihren Sitz hat.

Bei Einstellungsuntersuchungen von Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die für eine Verbeamtung und Tätigkeit in Bayern vorgesehen sind, werden die Gesundheitszeugnisse von demjenigen Gesundheitsamt ausgestellt, in dessen Bezirk die Anstellungsbehörde ihren Sitz hat.

Bei Einstellungsuntersuchungen von Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland aber außerhalb des Freistaats Bayern, die für eine Verbeamtung und Tätigkeit in Bayern vorgesehen sind, werden die Gesundheitszeugnisse von dem für den Wohnsitz örtlich zuständigen Gesundheitsamt ausgestellt, soweit hierfür nach dem jeweiligem Landesrecht das Gesundheitsamt zuständig ist. Andernfalls werden die Gesundheitszeugnisse bei demjenigen bayerischen Gesundheitsamt ausgestellt, in dessen Bezirk die Anstellungsbehörde ihren Sitz hat.

- A.5 Gebühren und Auslagen
Siehe Nr. 4 GesZVV.

- A.6 Für Fragen der Beurteilung einer Dienstunfähigkeit nach § 26 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) und Art. 65 BayBG, der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit bzw. der begrenzten Dienstfähigkeit nach § 27 Abs. 1 und § 29 BeamStG für Beamte und Richter sowie der Feststellung dauernder Dienstunfähigkeit von Beamten auf Probe (§ 28 Abs. 1 und 2 BeamStG) des Freistaats Bayern sind die Regierungen (Art. 3 Abs. 3 GDVG), für sonstige Beamte des Freistaats Bayern sind die Gesundheitsämter zuständig (Art. 11 GDVG).

In besonderen Fällen kann auch ein Gutachten der Medizinischen Untersuchungsstellen (MUS) für Wiedereingliederungsmaßnahmen (FMS vom 3. November 1999, Az. 21-P 1114-2/22-27819) und

vorgezogene Altersentschädigungen von Abgeordneten (Art. 15 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes) erforderlich sein.

B. Beamte

B.1 Geltungsbereich

Beamte im Sinne dieser Regelung sind:

1. Beamte und Dienstanfänger im Geltungsbereich des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) (siehe auch UMS vom 30. Oktober 2012, Az. GL1m-G8033-2006/3-5) und des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG).
2. Im Bereich der staatlichen Polizei und des Landesamts für Verfassungsschutz erfüllt grundsätzlich der polizeiärztliche Dienst die Aufgaben der Gesundheitsämter, die sich aus dem Dienstrecht ergeben. Die Gesundheitsämter werden in diesem Bereich nur ausnahmsweise und ausschließlich auf Ersuchen des polizeiärztlichen Dienstes tätig (Art. 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 GDVG). Ausnahme: pensionierte Angehörige der bayerischen Polizei (UMS vom 21. März 2011, Az. GL1a-G8033-2011/5-3).
3. Richter im Geltungsbereich des Bayerischen Richtergesetzes (BayRiG)

Für Richter und Rechtsreferendare im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis gelten grundsätzlich die Vorschriften für Beamte sinngemäß.
4. Kommunale Wahlbeamte im Geltungsbereich des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG).
5. Beamte des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bzw. Richter
 - a) Die bundesrechtlichen Vorschriften sind nur angegeben, wenn keine entsprechende bayerische Regelung besteht oder wenn das BayBG darauf verweist.
 - b) Soweit Bundesbehörden über einen eigenen ärztlichen Dienst verfügen (z. B. Bundespolizei, Bundeswehr) sind Gutachten durch diese Dienststellen zu erbringen. Die Gesundheitsämter erstellen in diesem Falle Gutachten nur in begründeten Einzelfällen, wenn die Inanspruchnahme des bundeseigenen ärztlichen Dienstes unzumutbare Schwierigkeiten bereiten würde.
6. Beamte aus anderen Ländern, die in Bayern nicht ihren Wohnsitz, aber ihren vorübergehenden Aufenthalt haben, wenn eine Untersuchung durch das für den Wohnsitz zuständige Gesundheitsamt nicht möglich ist (z. B. bei zeitlicher Verlängerung einer Rehabilitationsmaßnahme durch das für den Kurort zuständige Gesundheitsamt).

B.2 Allgemeine Hinweise

B.2.1 Inhalt und formaler Aufbau

Inhalt und formalen Aufbau regelt die GesZVV. Für die Erstellung von Gesundheitszeugnissen durch die Gesundheitsämter in dienstrechtlichen Angelegenheiten sind die Formblätter der Anlagen 2 und 3 der GesZVV (Beurteilungsgrundlage, Gesundheitszeugnis) zu nutzen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

B.2.2 Inanspruchnahme fremder Einrichtungen

(Vorgehen unverändert und analog zum AMS vom 23. September 1993, Az. VIIB1-5111/4-1/92)

Reichen die eigenen Erkenntnismöglichkeiten der Gesundheitsämter zur Gutachtenserstellung nicht aus, so ist wie nachfolgend beschrieben zu verfahren:

1. Das Gesundheitsamt prüft zunächst, ob notwendige ergänzende Untersuchungsergebnisse aus Unterlagen, die über den Probanden bei niedergelassenen Ärzten oder bei Krankenhäusern vorhanden sind, gewonnen werden können. Entsprechende Anforderungen von Unterlagen durch das Gesundheitsamt setzen das ausdrückliche schriftliche Einverständnis des Probanden voraus. Das Gesundheitsamt trägt dabei die Aufwendungen und erhebt diese vom Kostenschuldner als Auslagen (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 GGebO).
2. Kommt das Gesundheitsamt nach sorgfältiger Prüfung zu dem Ergebnis, dass eine Untersuchung durch Fachärzte oder eine stationäre Untersuchung notwendig ist, so teilt es dies dem Auftraggeber des Gutachtens mit. Das Gesundheitsamt gibt detailliert an, worauf sich die Untersuchung zu erstrecken hat (einschließlich funktioneller Diagnosen). Das Gesundheitsamt schlägt nach Möglichkeit geeignete Fachärzte vor. Das Gesundheitsamt weist darauf hin, dass die Kostenabrechnung für derartige Zusatzgutachten jeweils unmittelbar zwischen dem Auftraggeber des Gutachtens und dem beauftragten Facharzt bzw. dem Krankenhaus zu erfolgen hat (§ 1 Abs. 1 ZuSEVO).
3. Es ist nicht Aufgabe des Gesundheitsamts, in diesen Fällen selbst das Zusatzgutachten einzuholen (z. B. unmittelbare Einholung eines Zusatzgutachtens durch die Dienstunfallfürsorgestelle des Landesamts für Finanzen nebst nachfolgender Würdigung durch das beauftragte Gesundheitsamt). Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrensablaufs kann das Gesundheitsamt jedoch mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Auftraggebers das erforderliche Zusatzgutachten unmittelbar anfordern. Dabei ersucht das Gesundheitsamt den Zusatzgutachter, das Gutachten an das Gesundheitsamt und die Kostenrechnung an den Auftraggeber zu übersenden.
4. Soweit dem Gesundheitsamt Unterlagen über den Probanden vorliegen, die von approbierten Angehörigen anderer Heilberufe erstellt wurden (insbesondere psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Zahnärzte), sind diese bei Erstellung des Gutachtens zu würdigen. Bescheinigungen von Angehörigen anderer Berufsgruppen (z. B. Heilpraktiker, Angehörige von Heilhilfsberufen) haben allenfalls hinweisenden Charakter und können ärztliche Gutachten oder Befunde nicht ersetzen.
5. Hinsichtlich des Umfangs der Weitergabe von ärztlichen Erkenntnissen mit personenbezogenen Daten in einem Gesundheitszeugnis an die personalbewirtschaftende Stelle ist das persönliche Geheimhaltungsinteresse der Begutachteten gewissenhaft zu berücksichtigen und sind nur die für eine sachgerechte Entscheidung zwingend erforderlichen Angaben mitzuteilen (siehe auch Nr. 2.3 GesZVV, UMS vom 20. Januar 2012, Az. GL1i-G8500-2011/13-15 und UMS vom 29. Februar 2012, Az. GL1i-G8500-2011/13-20).

B.3 Gutachtensanlässe

B.3.1 ³	Einstellung als Dienstanfänger (Erst- und ggf. Nachuntersuchung)	Gesundheitliche Eignung	<p>§ 7 Abs. 1 Nr. 3, §§ 9, 10 BeamtStG, Art. 25 BayBG, Art. 12 LfBzG GMS vom 22. Januar 2014, Az. GL1f-G8033.2-2014/3-2 mit Anlage FMS vom 16. Dezember 2013, Az. 21-P 1121-008-42646/13: Gesundheitliche Eignung von Beamtenbewerbern (Urteil BVerwG vom 25. Juli 2013 – 2 C 12.11) Nr. 2.1.3.2 GesZVV, UMS vom 1. Juni 2011, Az. GL1a-G8033.2-2011/2-1 und UMS vom 28. Juli 2011, Az. GL1a-G8033.2-2011/2-4: Gesundheitliche Eignung zur Übernahme in das Beamtenverhältnis – ungeklärtes genetisches Risiko</p> <p>Gesundheitliche Eignung für Einstellung in den Forstdienst: Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Forstdiensttauglichkeit – AVV Forst – Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 9. Oktober 2014 (AllMBl. S. 475)</p> <p>In eine Weiterleitung des Gesundheitszeugnisses an die personalbewirtschaftende Stelle hat der Proband ausdrücklich einzuwilligen. Hierfür ist das Formblatt nach dem Muster der Anlage 4 GesZVV zu verwenden. Alternativ kann das Gesundheitszeugnis zur Weiterleitung an die personalbewirtschaftende Stelle der untersuchten Person ausgehändigt werden, sofern diese Stelle dem zustimmt (Nr. 2.3 GesZVV).</p>
--------------------	--	-------------------------	---

3 zu Nrn. B.3.1 bis B.3.4:

- Grundsätzlich nur einmalige Untersuchung zum frühestmöglichen Zeitpunkt,
- dabei Stellungnahme, ob Tauglichkeit für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit besteht,
- ggf. Berücksichtigung besonderer Anforderungen (z. B. Forst-, Vermessungs- oder Seediensttauglichkeit);
- bei Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung und denen gleichgestellten Menschen siehe Nr. 4.6.2 der FMBek über die Teilhaberichtlinien – Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern (TeilR) vom 19. November 2012 (FMBl. S. 605, StAnz. Nr. 51/52), schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Menschen siehe Nr. 4.6.2.2 TeilR i.V.m. FMS vom 1. September 2014, Az. 26-P 1132-002-28565/14. Der bisherige Prognosemaßstab in Nr. 4.6.2.2 TeilR wurde per o. a. FMS im Vorgriff auf eine Änderung der TeilR wie folgt angepasst: „Schwerbehinderte Menschen können auch dann im Beamtenverhältnis eingestellt werden, wenn als Folge ihrer Behinderung eine vorzeitige Dienstunfähigkeit möglich ist. Schwerbehinderte Menschen sollen aber nach ärztlichem Zeugnis des Gesundheitsamts bei der erstmaligen Untersuchung zur Einstellung in das Beamtenverhältnis voraussichtlich mit einem hohen überwiegenden Grad der Wahrscheinlichkeit noch wenigstens fünf Jahre dienstfähig sein. Der verkürzte Prognosezeitraum ist nur einmal, und zwar beginnend ab dem Beamtenverhältnis auf Widerruf zugrunde zu legen; das Beamtenverhältnis auf Probe kann nur dann Bezugspunkt sein, wenn kein Beamtenverhältnis auf Widerruf vorgelagert ist. Lässt sich eine vorzeitige dauernde Dienstunfähigkeit nach Ausschöpfen der zugänglichen Beweisquellen weder feststellen noch ausschließen („non liquet“), so geht dies zulasten des Dienstherrn. [...]“.
- Weitere Untersuchung, wenn sich seit der Erstuntersuchung Bedenken (Krankheit, Unfall o. Ä.) hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung ergeben haben.
- Bei Beamten auf Probe, die anschließend an eine über zweijährige Beurlaubung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden sollen, erfolgt eine erneute Untersuchung durch das Gesundheitsamt.

B.3.2 ³	Einstellung in den Vorbereitungsdienst (Beamtenverhältnis auf Widerruf)	Gesundheitliche Eignung	§ 7 Abs. 1 Nr. 3, §§ 9, 10 BeamStG, Art. 25 BayBG, Art. 12 LlbG; Art. 100 Abs. 4 BayBG (Jugendarbeitsschutz) Erst- und ggf. Nachuntersuchung In eine Weiterleitung des Gesundheitszeugnisses an die personalbewirtschaftende Stelle hat der Proband ausdrücklich einzuwilligen. Hierfür ist das Formblatt nach dem Muster der Anlage 4 GesZVV zu verwenden. Alternativ kann das Gesundheitszeugnis zur Weiterleitung an die personalbewirtschaftende Stelle der untersuchten Person ausgehändigt werden, sofern diese Stelle dem zustimmt (Nr. 2.3 GesZVV).
B.3.3 ³	Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe		
B.3.4 ³	Ablauf der Probezeit		
B.3.5	Entlassung eines Beamten	Dienstunfähigkeit	§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BeamStG Art. 22, 23 KWBG Nr. 2.1.3.1 GesZVV
B.3.6	Entlassung eines Beamten auf Widerruf	Dienstunfähigkeit, fehlende gesundheitliche Eignung	§ 23 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 BeamStG
B.3.7	Gegebene Veranlassung für den Dienstvorgesehenen	Dienstfähigkeit	§ 26 Abs. 1, 2 BeamStG
B.3.8	Übertragung eines neuen Amtes nach Aufhebung eines strafgerichtlichen Urteils, das den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hatte, im Wiederaufnahmeverfahren (bei begründetem Zweifel an der Dienstfähigkeit)	Dienstfähigkeit	§ 24 Abs. 2 BeamStG i.V.m. Art. 60 BayBG
B.3.9	Versetzung in den Ruhestand	dauernde Dienstunfähigkeit	Art. 65 BayBG, Abschnitt 7 Nr. 1 VV-BeamtR Zeugnisse sind auch zur begrenzten Dienstfähigkeit (§ 27 BeamStG, Abschnitt 7 Nr. 3 VV-BeamtR) auszustellen Nr. 2.1.3.2 GesZVV
B.3.9.1	Zweifel an der Dienstunfähigkeit	Dienstfähigkeit	Art. 65 Abs. 1, 2 BayBG Art. 3 Abs. 2 GDVG Art. 22 Abs. 2 Satz 2 KWBG UMS vom 9. März 2011, Az. L1a-G8033-2011/7-2 Protokoll der Dienstbesprechung der Sachgebietsleiter Gesundheit der Regierungen am 25. November 2015, TOP 5: Prognose des Gesundheitsamts, ob Anzeichen für eine Dienstunfähigkeit bestehen.
B.3.9.2	Zweifel an der uneingeschränkten Dienstunfähigkeit	Notwendigkeit der Beobachtung	
B.3.9.3	Auf Antrag des Beamten	dauernde Dienstunfähigkeit	
			Art. 65 Abs. 3 BayBG Art. 78 Abs. 1 BayRiG Art. 23 Abs. 1 KWBG

B.3.9.4	Zwangspensionierung	dauernde Dienstunfähigkeit	Art. 66 Abs.1, 2 BayBG Art. 78 BayRiG Art. 23 Abs. 2 KWBG § 48 Abs. 1 Satz 1 BBG, jedoch nur in Fällen, in denen Abschnitt B.1 Nr. 5 nicht einschlägig ist Nr. 2.1.3.2 GesZVV, GMS vom 21. Mai 2015, Az. G46c-G8033.2-2015/3-2 Begutachtung von Bundesbeamten eines Nachfolgeunternehmens der Bundespost (Art. 44 Abs. 6 BBG analog Art. 56 Abs. 1 Satz 3 BayBG) Aufgabe der Gesundheitsämter (UMS vom 9. April 2011, Az. GL1a-G8033-2010/8-2).
B.3.9.5	Ruhestandsversetzung von Beamten auf Probe	Dienstunfähigkeit	§ 28 Abs. 1, 2 BeamStG i.V.m. § 26 BeamStG i.V.m. Art. 65, 66 BayBG Art. 22, 23 KWBG i.V.m. § 26 Abs. 1 Satz 1 BeamStG
B.3.9.6	Ruhestandsversetzung von Beamten auf Zeit	Dienstunfähigkeit	Art. 123 Abs. 2 BayBG i.V.m. § 26 BeamStG i.V.m. Art. 65, Art. 66 BayBG Art. 22, 23 KWBG i.V.m. § 26 Abs. 1 Satz 1 BeamStG
B.3.9.7	Urlaub ohne Dienstbezüge/ Ermäßigung der Arbeitszeit	Pflegebedürftigkeit von Angehörigen	§ 43 BeamStG Art. 89 BayBG Art. 8 Abs. 1 BayRiG (vorgeschrieben ist ein ärztliches Gutachten, in begründeten Zweifelsfällen)
B.3.9.8	Antragsteilzeit	Eingeschränkte Leistungsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen	§ 43 BeamStG Art. 88 BayBG Anm.: Bei Lehrkräften ist auf Antrag der Schulleiterin/des Schulleiters (im Bereich der Grund- und Mittelschulen ist das Schulamt/die Regierung zuständig) die Feststellung einer eingeschränkten Dienstfähigkeit für ein halbes Jahr für die Genehmigung einer Teilzeit von weniger als 20 Stunden pro Woche für ein ganzes Schuljahr für die Schule ausreichend. Auf das UMS vom 18. April 2007, Az. 35a-G8033.2-2007/2-4 wird verwiesen: „Die Untersuchung von Lehrerinnen und Lehrern zu Fragen der Ermäßigung der Arbeitszeit aus gesundheitlichen Gründen ist grundsätzlich eine Dienstaufgabe der Gesundheitsämter. Sie ist nachrangig, denn die Schulleitungen sind gehalten, zunächst die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests zu verlangen (KMS Nr. VI - 5 S5400.1-6.2834).“
B.3.9.9	Ende des Ruhens des Anspruchs auf Ruhegehalt bei Beamten auf Zeit	dauernde Dienstunfähigkeit	Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BayBeamVG; Nr. 11.2 BayVV-Versorgung
B.3.10	Erneute Berufung von Ruhestandsbeamten bei wiederhergestellter Dienstfähigkeit	Dienstfähigkeit	Art. 65 Abs. 4 BayBG § 29 Abs. 5 BeamStG
B.3.11	Wiedereinstellung von entlassenen Beamten/Richtern in das frühere Beamten-/Richterverhältnis – bei Zweifeln an der Dienstfähigkeit	Dienstfähigkeit	§ 10 BeamStG i.V.m. Art. 25 BayBG
B.3.12	Begrenzte Dienstfähigkeit	Dienstfähigkeit	§ 27 BeamStG Art. 78a BayRiG

B.3.13	Übernahme eines ausgeschiedenen Beamten auf Zeit in das frühere Beamten- oder Richter Verhältnis – bei Zweifeln an der Dienstfähigkeit	Dienstfähigkeit	Art. 122 Abs. 4 BayBG Art. 25 Abs. 1 KWBG
B.3.14.1	Wiedereingliederungsmaßnahme	Prognose	FMS vom 3. November 1999, Az. 21-P 1114-2/22-27819 Nur in besonderen Fällen ist ein Gutachten der MUS erforderlich
B.3.14.2	Präventionsmaßnahme vorübergehende Stundenermäßigung bei Lehrkräften	Prognose	Protokoll der Dienstbesprechung der Sachgebietsleiter Gesundheit der Regierungen am 12. Mai 2015, TOP 9: Bei Reduzierung der Unterrichtspflichtzeit (UPZ) aus gesundheitlichen Gründen ist ein hausärztliches Attest ausreichend, falls die Maßnahme im Rahmen der Prävention nach Art. 5 VV-BeamtR erfolgt. Führen diese Präventionsmaßnahmen nicht zur Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit, kann der Beamte bzw. die Beamtin im Gesundheitsamt zur Überprüfung der Dienstfähigkeit nach § 21 Abs. 2 UrIV vorgestellt werden.
B.3.15	Fernbleiben vom Dienst – in begründeten Ausnahmefällen	Dienstunfähigkeit	§ 21 Abs. 2 UrIV
B.3.16	Erkrankung während des Urlaubs	Dienstunfähigkeit	§ 9 Abs. 1 Satz 3 UrIV Nachweis grds. ärztliches Zeugnis (§ 9 Abs. 1 Satz 2 UrIV) (in begründeten Zweifelsfällen auf Anordnung des Dienstvorgesetzten)
B.3.17	Urlaub für eine Kur oder Rehabilitationsmaßnahme	Notwendigkeit	§ 19 Abs. 1 UrIV §§ 29, 30 BayBhV Amts- oder vertrauensärztliches Gutachten
B.3.18	Unfallfürsorge		Art. 45 Abs. 3 BayBeamtVG; § 2 der Bayerischen Heilverfahrensordnung (BayHeilvFV) – Gutachten eines von der Pensionsbehörde bestimmten Arztes
B.3.18.1	Allgemeine Feststellungen zum Dienstunfall	Ursächlicher Zusammenhang von Körperschäden und Dienst, Unfallfolgen, Notwendigkeit einer ärztlichen Beobachtung	Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayBeamtVG, Art. 45 Abs. 3 BayBeamtVG, Nr. 45.3 BayVV-Versorgung
B.3.18.2	Leistungen; Notwendigkeit von Heilverfahren	Heilbehandlungsmaßnahme (im Zweifelsfall)	§ 4 Abs. 1 BayHeilvFV
		Krankenhausbehandlung zur Sicherung des Heilerfolgs	§ 4 Abs. 1 BayHeilvFV
		Behandlung in Rehabilitationseinrichtung oder Kur	§ 4 Abs. 1 BayHeilvFV
		Begleitung des Verletzten	§ 12 Satz 1 Nr. 2 BayHeilvFV
		Besuchsfahrt von Angehörigen zur Sicherung des Heilerfolgs	§ 12 Satz 1 Nr. 3 BayHeilvFV
		Pflegekraft oder Pflegeeinrichtung	§ 5 BayHeilvFV

		Minderung der Erwerbsfähigkeit (Unfallausgleich, erhöhtes Unfallruhegehalt, Unterhaltsbeitrag für frühere Beamte und frühere Ruhestandsbeamte, einmalige Unfallentschädigung)	Art. 52 Abs. 1; Art. 54 Abs.1; Art. 55 Abs. 1, 2; Art. 62 Abs. 1 BayBeamtVG; Nr. 52.2 BayVV-Versorgung Art. 45 Abs. 3 BayBeamtVG: Gutachten eines von der Dienstbehörde bestimmten Arztes
		Ursächlicher Zusammenhang der Dienstunfähigkeit mit dem Dienstunfall	Art. 53 Abs. 1; Art. 54 Abs. 1 BayBeamtVG
		Ursächlicher Zusammenhang des Todes mit dem Dienstunfall (Unfallhinterbliebenenversorgung, Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie sowie Hinterbliebene, einmalige Unfallentschädigung für Hinterbliebene)	Art. 58; Art. 59; Art. 60 Abs. 1; Art. 62 Abs. 2 BayBeamtVG Nr. 47.3 BayVV-Versorgung
B.3.19	Versorgung	Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit im Sinn des SGB VI (Unterhaltsbeitrag für geschiedene Ehefrau)	Art. 105 Abs. 3 BayBeamtVG; Nr. 105.3 BayVV-Versorgung Nachweis grundsätzlich durch Rentenbescheid, hilfsweise durch Zeugnis eines Amtsarztes, beamteten Arztes oder Vertrauensarztes
B.3.20	Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1 für Berechtigte, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie aus gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen	Notwendigkeit einer dauernden Hilfe aus gesundheitlichen Gründen	Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BayBesG
B.3.21.1	Zusage/Gewährung einer Umzugskostenbeihilfe	Notwendigkeit des Umzugs wegen des Gesundheitszustandes der berechtigten Person oder des mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten, Lebenspartners oder Kindes (Art. 6 Abs. 3 Satz 2, 3 BayUKG)	Art. 11 Abs. 1 Nr. 3 BayUKG
B.3.21.2	Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung	Unzumutbarkeit des Umzugs aufgrund nicht nur vorübergehender gesundheitlicher Beeinträchtigungen der berechtigten Person oder eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen	Art. 12 Abs. 1 BayUKG, Nr. 2.3.2.4 der Vollzugshinweise zum BayUKG (FMBek vom 15. Januar 2007, FMBl. S. 2)

B.3.22	Beihilfe in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen		Ausführungen zur Beihilfefähigkeit siehe VV-BayBhV, FMBek vom 26. Juli 2007 (FMBI. S. 291, StAnz. Nr. 32, in der jeweils geltenden Fassung). Sofern den Beihilfestellen keine Vertrauensärzte zur Verfügung stehen und sie damit die Notwendigkeit eines amtsärztlichen Gutachtens begründen, sind nach VV-BayBhV zu § 48 Abs. 8 BayBhV amtsärztliche Gutachten über die in den Nrn. B.3.22.1 bis B.3.22.4 genannten Anlässe hinaus auch in den Fällen zu erstellen, in denen die VV-BayBhV amts- oder vertrauensärztliche Gutachten vorsehen. Dies ist insbesondere der Fall bei Familien- und Haushaltshilfen (VV Nr. 2 zu § 25 BayBhV), Fahrtkosten (VV Nr. 1 zu § 26 BayBhV) und Unterbringung einer Begleitperson im Rahmen von stationären Krankenhausbehandlungen (VV Nr. 4.1 zu § 28 BayBhV). UMS vom 25. Juli 2012, Az. GL1i-G8033.48-2010/1-7: Angemessenheit der Aufwendungen für ärztliche Leistungen nach § 7 BayBhV; zusätzliche Möglichkeit, einen Fachgutachter zu beauftragen.
B.3.22.1	Stationäre Behandlung in Rehabilitationseinrichtungen	Notwendigkeit der stationären Rehabilitationsbehandlung (ambulante Behandlung oder Kur aufgrund der Art und Schwere der Erkrankung nicht ausreichend)	§ 29 Abs. 5 BayBhV, VV Nr. 1 zu § 29 Abs. 5 BayBhV
B.3.22.2	Kuren	Notwendigkeit der Heilkur zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Dienstfähigkeit	§ 30 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 BayBhV, VV Nrn. 2 und 3 zu § 30 Abs. 6 BayBhV
		Ausnahme von der erstmaligen Wartezeit bzw. von der Dreijahresfrist bei wiederholten Kuren bei schweren chronischen Erkrankungen	§ 30 Abs. 6 Satz 3 BayBhV
B.3.22.3	Pflegestufe	Feststellung der Pflegestufe bei Pflegebedürftigkeit, wenn keine Pflegeversicherung besteht	§ 40 Satz 3 BayBhV, VV Nr. 2 zu § 40 BayBhV Besteht keine Pflegeversicherung, ist der Festsetzungsstelle ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten zu dem Vorliegen der dauernden Pflegebedürftigkeit sowie zu Art und notwendigem Umfang der Pflege vorzulegen.
B.3.22.4	Aufwendungen bei Behandlungen im Ausland	Notwendigkeit der Behandlung oder Kur im Ausland	§ 45 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 3 BayBhV
B.3.22.5	Beihilfen bei wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden	Notwendigkeit der Durchführung bestimmter wissenschaftlich nicht anerkannter Behandlungsmethoden u. a. bei Erfolglosigkeit aller anderen üblichen Heilmethoden	Nr. 2 der Anlage 1 zu § 7 Abs. 5 BayBhV
		Bewertung der wissenschaftlichen Anerkennung von Behandlungen	VV zu § 7 Abs. 5 BayBhV

B.3.23.1	Notare und Notarassessoren sowie Beamte der Notarkasse	Dauernde Dienstunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen	§ 5 Abs. 2, 3 der Anlage zu Art. 3 der Satzung der Notarkasse vom 20. Dezember 2006 Amtsärztliches Zeugnis
B.3.23.2	Notare a. D., ehemalige Notarassessoren, aktive Notarassessoren sowie versorgungsberechtigte Hinterbliebene	Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und sonstigen Fällen nach Maßgabe der aktuellen BayBhV	§ 26 der Anlage zu Art. 3 der Satzung der Notarkasse vom 20. Dezember 2006 Amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis
B.3.24	Tauglichkeit für besondere Aufgaben	Gesundheitszustand	Im Rahmen der allgemeinen Fürsorgepflicht des Dienstherrn nach § 45 BeamtStG
B.3.25	Versetzungstauglichkeit wohnortnahe Versetzung aus gesundheitlichen Gründen	Gesundheitszustand	
Polizeibeamte (Gutachtensanlässe, die es nur bei Polizeibeamten gibt)			Untersuchung durch die Gesundheitsämter, soweit sie nicht vom Polizeiarzt durchgeführt wird (nur in begründeten Ausnahmefällen)
B.3.26	Bewerbung für den Polizeivollzugsdienst (Voruntersuchung)	Polizeitauglichkeit	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 FachVPol/VS i.V.m. der PDV 300 (Polizeidienstvorschrift zur ärztlichen Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit)
B.3.27	Feststellung der Verwendungsfähigkeit eines Polizeivollzugsbeamten	Polizeidienstunfähigkeit – Erfüllung der Anforderungen nach Art. 128 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayBG	Art. 128 Abs. 1 BayBG
B.3.28	Entlassung von Polizeivollzugsbeamten auf Probe und Polizeianwärttern	Polizeidienstunfähigkeit	Art. 124 Abs. 1, Art. 128 Abs. 1 BayBG § 23 BeamtStG
B.3.29	Versetzung eines Polizeibeamten in den vorzeitigen Ruhestand	Polizeidienstunfähigkeit	Art. 124 Abs. 1 BayBG Art. 128 Abs. 2 BayBG § 4 BPolBG
B.3.30	Übernahme in die Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen	Polizeidienstunfähigkeit	Art. 128 Abs. 3 BayBG, § 26 BeamtStG i.V.m. Art. 9 Abs. 3 LIbG
Kommunale Wahlbeamte (Gutachtensanlässe, die es nur bei kommunalen Wahlbeamten gibt)			
B.3.31	Wählbarkeit für das Amt als erster oder weiterer Bürgermeister, als berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied oder als Landrat	Dienstfähigkeit	Art. 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 GLKrWG, bzgl. der berufsmäßigen weiteren Bürgermeister i.V.m. Art. 35 Abs. 2 Satz 1 GO, bzgl. der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder i.V.m. Art. 12 Abs. 2 Halbsatz 1 KWBG
B.3.32	Gewährung von Ehrensold an kommunale Wahlbeamte vor Vollendung des 60. Lebensjahres	Dienstunfähigkeit	Art. 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 KWBG
B.3.33	Gewährung von Pflichtehrensold an kommunale Wahlbeamte bereits nach einer Amtszeit von mindestens zehn Jahren	Ausscheiden aus dem kommunalen Wahlamt wegen Dienstunfähigkeit	Art. 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KWBG

Prüflinge (aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften – Einstellungs-, Zwischen-, Qualifikationsprüfungen)			Prüfungsordnungen, die aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften ergangen sind (z. B. APO) Kein Zeugnis der Gesundheitsämter, wenn eine Prüfungsordnung ein ärztliches Zeugnis vorsieht. Bei den juristischen Staatsprüfungen Zeugnis der Gesundheitsämter oder des Gerichtsarztes (§ 10 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen – JAPO)
B.3.34	Krankheitsbedingte Prüfungsverhinderung (vor und während der Prüfung)	krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit	
B.3.35	Krankheitsbedingter Prüfungsausschluss	Ernstliche Gesundheitsgefährdung anderer Prüflinge oder ernstliche Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs	
B.3.36	Nachteilsausgleich (Arbeitszeitverlängerung, andere Vergünstigungen)	Schwerbehinderung, sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen	Zeugnis der Gesundheitsämter nur, wenn die erforderlichen Feststellungen nicht durch einen anderen amtlichen Bescheid (z. B. Versorgungsamt, Berufsgenossenschaft) nachgewiesen werden können. Bei den juristischen Staatsprüfungen Zeugnis der GV oder des Gerichtsarztes (§ 13 Abs. 3 JAPO).
B.3.37	Aufnahme in den Vorbereitungsdienst (Rechtsreferendare), Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst	Gesundheitszustand	§ 46 Abs. 6 Nr. 2 Buchst. c JAPO; in der Regel ärztliches Zeugnis, im Zweifelsfall Zeugnis der GV oder des Gerichtsarztes § 55 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 3 JAPO
B.3.38	Krankheitsbedingte Überschreitung der Regelstudienzeit von zwölf Semestern oder der Frist für die Wiederholung der Ersten und Zweiten Juristischen Staatsprüfung sowie Freiversuchsverlängerung aufgrund von Schwerbehinderung	Nachweis der Krankheit bzw. der körperlichen Behinderung	§ 26 Abs. 2, § 36 Abs. 3, § 37 Abs. 3 und § 70 Abs. 2 JAPO gerichtsärztliches- oder amtsärztliches Zeugnis
B3.39	Nachteilsausgleich bei Prüfungen für Verwaltungsangestellte	Auf Verlangen des Prüfungsamts Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses	§ 35 der Lehrgangs- und Prüfungssatzung für Angestellte (LPSAng)

C. Weitere Gutachtensanlässe (in alphabetischer Reihenfolge)

C.1	Abgeordnete des Bayerischen Landtags und Versorgungsempfänger		
C.1.1	Vorgezogene Altersentschädigung	Gesundheitszustand	Art. 15 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes Zuständig sind die medizinischen Untersuchungsstellen der Regierungen
C.1.2	Beihilfen entsprechend den für Beamte geltenden Bestimmungen	siehe einschlägige Anlässe in Abschnitt B	Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes, IMS vom 16. März 1982, Az. IE1-5111/34-11/82

C.2	Ausländer	
C.2.1	Asylbewerber (Asylantrag)	§ 62 AsylG, GMBek vom 7. Juni 2002 (AIIMBI. S. 452) Nr. 5.1.3.5.3 AufenthG-VwV vom 26. Oktober 2009 (GMBl. S. 878)
C.2.2	Feststellung der Reisefähigkeit und/oder der Flugreisetauglichkeit bei Ausreiseverpflichtung	<p>Vorübergehende Notwendigkeit des weiteren Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland aus gesundheitlichen Gründen wegen nicht gegebener oder eingeschränkter Transportfähigkeit (Landweg) oder darüber hinausgehender Flugreisetauglichkeit</p> <p>§ 60a Abs. 2 Satz 1, Abs. 2c und 2d AufenthG; Staatsministerium für Gesundheit und Pflege: Eckpunkte Begutachtung Reiseunfähigkeit von vollziehbar ausreisepflichtigen Asylbewerbern (Stand: 19. Mai 2016): Bestehen Zweifel an der Reisefähigkeit des Ausländers, ist für die Feststellung der Reisefähigkeit grundsätzlich ein ärztliches Zeugnis erforderlich, wobei die Ausländerbehörde nach derzeitiger Rechtslage als Auftraggeber freie Arztwahl hat. Sie kann also ein privatärztliches Gutachten anfordern oder ein von der Ausländerin bzw. dem Ausländer bereits vorgelegtes Attest als ausreichend erachten. Im Zweifelsfall kann das Gesundheitsamt bei Feststellung der Reiseunfähigkeit bei <u>somatischen</u> Fragestellungen auf Anforderung der Ausländerbehörde in Amtshilfe gutachterlich tätig werden. Gutachterinnen bzw. Gutachter für Reiseunfähigkeit aufgrund angegebener <u>psychiatrischer</u> Störungen (z. B. PTBS, Suizidalität) bei Asylbewerbern sind vorrangig aus einem Pool geeigneter Fachärzte für Psychiatrie, Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie oder Nervenärzte durch die jeweilige Ausländerbehörde zu beauftragen. <u>Subsidiär</u> können mit dieser Aufgabe in Amtshilfe auch Ärztinnen und Ärzte des ÖGD beauftragt werden, sofern die dafür notwendigen Voraussetzungen vorliegen.</p> <p>Die Aussagen in den Eckpunkten zur Begutachtung von vollziehbar ausreisepflichtigen Asylbewerbern beziehen sich nicht nur auf Asylbewerber, sondern sind grundsätzlich auf alle vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer, die kein Aufenthaltsrecht (mehr) für die Bundesrepublik Deutschland besitzen, anzuwenden (E-Mail Staatsministerium für Gesundheit und Pflege an Regierungen vom 16. Juni 2016).</p> <p>Die Feststellung weiterer, sogenannter zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse, wie z. B. mangelnde oder unzureichende ärztliche Versorgung im Heimatland, ist nicht Gegenstand der amtsärztlichen Begutachtung und liegt auch nicht in der Kompetenz der Ausländerbehörde. Die Feststellung solcher Abschiebungshindernisse obliegt ausschließlich dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den von ihm beauftragten Fachstellen.</p>

C.2.3	Ausnahmen bei Asylbewerbern von der Unterbringung bzw. Verpflegung in einer Gemeinschaftsunterkunft	Notwendigkeit einer Ausnahme aus gesundheitlichen Gründen	§ 53 AsylG, Art. 4 Abs. 6 AufnG AMS vom 18. November 2004, Az. V 5 /6503-1/9/04 zum Vollzug des § 3 AsylbLG (Das AMS wird derzeit noch angewendet, da eine neuere Regelung dazu bislang nicht ergangen ist.) Zeugnis der Gesundheitsämter auf Anforderung der Regierung, der Ausländerbehörde oder des Leiters einer Gemeinschaftsunterkunft (in begründeten Zweifelsfällen)
C.2.4	Krankheitsbedingte Sonderverpflegung von Asylbewerbern	Krankheitsbedingte Notwendigkeit	Ärztliches Attest, ggf. durch das Gesundheitsamt bestätigt. § 3 AsylbLG
C.2.5	Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, Schutzimpfungen, Vorsorgeuntersuchungen, Arztwahl von Asylbewerbern	Medizinische Notwendigkeit und Unaufschiebbarkeit der Behandlung	§ 4 AsylbLG
C.2.6	Sonstige Leistungen zur Sicherung der Gesundheit von Asylbewerbern	Medizinische Notwendigkeit, Unerlässlichkeit, Sachgerechtigkeit, keine gleichwertigen kostengünstigeren Behandlungen	§ 6 AsylbLG i.V.m. Nr. 4.1.2 des AMS vom 9. Januar 2007, Az. V 5/ 6503-1/1/06 Zeugnis eines Amtsarztes oder eines von diesem benannten Facharztes
C.3	Auslandsaufenthalt		
C.3.1	Personen, die ins Ausland reisen wollen (z. B. aus beruflichen Gründen) Antrag auf Erteilung einer Einreise-, Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis	Nach den Vorschriften des Einwanderungslandes	Vorschrift des jeweiligen Landes siehe IMS vom 28. April 1983, Az. IE1-5111/34-2/82 Zeugnisse der Gesundheitsämter nur, wenn nach den Forderungen des jeweiligen Landes ein ärztliches oder vertrauensärztliches Zeugnis nicht genügt. Die Gesundheitsämter bestätigen ärztliche Zeugnisse, wenn ein Land dies verlangt (IMS vom 4. März 1986, Az. IE1-5111/34-4/86).
C.3.2	Auslandsschuldienst (Lehrer, die vorübergehend an Schulen im Ausland tätig werden wollen; einschl. mitreisender Familienangehöriger)	Gesundheitliche Eignung bei Bewerbung für den Auslandsschuldienst (ausgenommen Tropentauglichkeit)	Richtlinie (Merkblatt des Bundesverwaltungsamts – Zentralstelle für Auslandsschulwesen)
C.4	Auswanderer	Nach den Vorschriften des Einwanderungslandes	Zeugnis der Gesundheitsämter nur, wenn sich das betreffende Land nicht mit einem ärztlichen oder vertrauensärztlichen Zeugnis begnügt
C.5	BaföG-Empfänger	Überschreitung der Förderungshöchstdauer wegen Erkrankung oder Behinderung	§ 15 Abs. 1 BaföG; Nr. 15.3.3 BaföGVwV 1991 (GMBI. S. 770) Gesundheitsämter oder Versorgungsamt bzw. Bescheinigung anderer zuständiger Stellen (z. B. SchwbG, § 53 SGB XII) (in begründeten Zweifelsfällen)

C.6	Beschäftigte des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände (Nicht verbeamtet = Tarifbeschäftigte) Siehe hierzu Nr. 3 GesZVV: Die Gesundheitsämter stellen für Beschäftigte des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände Gesundheitszeugnisse aus, wenn diese tarifrechtlich vorgeschrieben sind. Sieht eine tarifrechtliche Vorschrift wahlweise oder ausschließlich ein ärztliches oder vertrauensärztliches Zeugnis vor, so erstellen die Gesundheitsämter nur in den Fällen Zeugnisse, in denen das ärztliche oder vertrauensärztliche Zeugnis als Entscheidungsgrundlage nicht ausreicht, und zwar nur für Beschäftigte des Freistaats Bayern und der Gemeinden und Gemeindeverbände in Bayern. Die Einstellungsbehörden des Freistaats Bayern sollen grundsätzlich auf eine Einstellungsuntersuchung bei Beschäftigten verzichten.		
C.6.1	Körperliche Eignung Nachweis der Fähigkeit zur Erbringung der arbeitsvertraglich geschuldeten Leistung (bei begründetem Anlass)	Gesundheitliche Eignung	§ 3 Abs. 5 TV-L/TV-Ärzte und analoge Regelungen in § 3 Abs. 4 TVöD, § 3 Abs. 5 TV-Ärzte VKA und anderen TV z. B. § 20 TV-Fleischuntersuchung Der Arbeitgeber ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Beschäftigte zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage sind. Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. In den tariflichen Vorschriften für den Bund und die Kommunen ist der Amtsarzt nicht genannt. Protokoll der Dienstbesprechung der Sachgebietsleiter Gesundheit der Regierungen im StMUG vom 12. November 2008 TOP 5; UMS vom 15. Oktober 2010, Az. 33b-G8000-2007/26-4
C.6.2	Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung	Aus gesundheitlichen Gründen	§ 33 Abs. 4 TV-L/TV-Ärzte und analoge Regelungen in § 33 Abs. 4 TVöD, § 3 Abs. 5 TV-Ärzte VKA und anderen TV z. B. § 20 TV-Fleischuntersuchung
C.6.3	Einstellungsuntersuchungen im staatlichen Bereich	Aus gegebener Veranlassung oder für Tätigkeiten, die besondere körperliche Anforderungen stellen	siehe hierzu Nr. 3.3 GesZVV
C.6.4	Gesundheitliche Eignung Auszubildender auf Verlangen eines Bundeslandes als Auszubildender	Gesundheitliche Eignung	§ 4 Abs. 1 TVA-L BBiG, § 4 Abs. 1 TVA-L Pflege: Nachweis durch das Zeugnis eines Amtsarztes § 4 Abs. 2 TVA-L BBiG, § 4 Abs. 2 TVA-L Pflege: Bei begründeter Veranlassung, Pflicht zum Nachweis der Fähigkeit zur Erfüllung der im Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen durch ärztliche Bescheinigung; durch einen Amtsarzt, sofern sich die Tarifparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben.
C.7	Bezirksschornsteinfegermeister	Vorlage amtsärztliches Gutachten nach Aufforderung durch zuständige Verwaltungsbehörde bei gegebener Annahme zur Versetzung in Ruhestand	§ 38 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG)
C.8	Eingliederungshilfe	Medizinische Notwendigkeit	§§ 53 ff. SGB XII § 35a SGB VIII TOP 3 der Dienstbesprechung der Sachgebietsleiter Humanmedizin vom 9. April 2008 Nur bei begründeten Zweifeln UMS vom 12. Februar 2009, Az. 35a-G8033-2009/2-1

C.9	Fachlehrer Entsprechend der jeweiligen Fächerverbindung (§ 2 Abs. 2 Satz 1 der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (FISO))		
C.9.1	Zulassung zur Ausbildung (Zweifel an der gesundheitlichen Eignung)	Gesundheitliche Eignung	§ 7 Abs. 2 Nr. 1 FISO
C.9.2	Teilnahme an der Ausbildung	Zweifel an der Verhinderung wegen Krankheit	§ 13 Abs. 7 Satz 3 FISO
C.9.3	Prüfungsverhinderung	Krankheitsbedingte Verhinderung	§ 25 Abs. 3 FISO § 41 i.V.m. § 25 FISO, § 42 i.V.m. § 25 FISO, § 46 i.V.m. § 25 FISO § 8 Abs. 2 Satz 1 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer (ZAPO-F II)
C.10	Förderlehrer		
C.10.1	Zulassung zur Ausbildung (Zweifel an der gesundheitlichen Eignung)	Gesundheitliche Eignung	§ 6 Abs. 2 Nr. 1 der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern (Förderlehrerstudienordnung – FöISO)
C.10.2	Teilnahme an der Ausbildung	Zweifel an der Verhinderung wegen Krankheit	§ 12 Abs. 7 Satz 3 FöISO
C.10.3	Prüfungsverhinderung	Krankheitsbedingte Verhinderung	§ 26 Abs. 3 Satz 1 FöISO § 7 Abs. 2 Satz 1 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Zweite Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer (Förderlehrerprüfungsordnung II – ZAPO/FöL II)
C.11	Fahrerlaubniswesen		
C.11.1	Fahrerlaubnisbewerber und -inhaber	Erteilung bzw. Entziehung einer Fahrerlaubnis (Zweifel an der körperlichen und geistigen Eignung)	§ 2 Abs. 8 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) § 46 Abs. 3 FeV
C.11.2	Bewerber um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E sowie der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Taxen, Mietwagen, Krankenkraftwagen oder Personenkraftwagen im Linienverkehr oder bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferienzweck-Reisen	Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis Untersuchung, ob Erkrankungen vorliegen, die die Eignung oder die bedingte Eignung ausschließen	§ 11 Abs. 9, § 48 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 5 Nr. 1 FeV i.V.m. Anlage 5 Nr. 1 FeV Der Arzt der GV darf – wie jeder Arzt – die Untersuchung nach Anlage 5 Nr. 1 FeV durchführen. Die Untersuchung nach Anlage 5 Nr. 2 FeV ist hingegen Ärzten mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ und den amtlich anerkannten Begutachtungsstellen für Fahreignung vorbehalten.
		Anforderungen an das Sehvermögen	§ 12 Abs. 6 FeV, § 48 Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. Anlage 6 Nr. 2.1 FeV
C.11.3	Fahrlehrer	Geistige oder körperliche Eignung	§ 33 Abs. 3 des Fahrerlaubnissgesetzes Amts- oder fachärztliches Zeugnis oder Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung nach dem Ermessen der Fahrerlaubnisbehörde
C.12	Flüchtlinge (Minderjährige bzw. Unbegleitete unter 16 Jahren)	Gesundheitszustand vor Aufnahme in eine stationäre Jugendhilfeeinrichtung	§ 42 Abs. 1 Satz 4, 5 SGB VIII i.V.m. UMS vom 6. Dezember 2004, Az. 33/8360.142/100/03 § 36 Abs. 4 Satz 2 IfSG

C.13	Grundsicherung	Vorbegutachtung bzgl. hinreichender Wahrscheinlichkeit einer vollen Erwerbsminderung	§§ 44b SGB II GMS vom 20. Dezember 2002, Az. 3.1/0220/188/02; TOP 6 der Ergebnisniederschrift der Dienstbesprechung mit den Sachgebietsleitern Humanmedizin vom 17. November 2004; Zeugnis der GV nur bei vorübergehendem Vorhandensein freier Ressourcen in Einzelfällen; UMS vom 20. Juli 2010, Az. 33-G8030.4-2010/8-4 und UMS vom 17. November 2010, Az. L1b-G8030.4-2010/8-10. Sonderbedarf bezüglich nicht verschreibungspflichtiger Arznei- und Heilmittel sowie für Haushaltshilfen ist grundsätzlich kein Gutachtensanlass für Gesundheitsämter; AMS vom 13. Februar 2012, Az. I 3/6074.04-1/17 Vollzug des SGB II; Gutachterliche Stellungnahmen für die zugelassenen kommunalen Träger u. a. Feststellung der Erwerbsfähigkeit von Hilfebedürftigen: keine Aufgabe der Gesundheitsämter.
C.14	Heimbewohner	Feststellung der Heimbetreuungsnotwendigkeit aus gesundheitlichen Gründen	Nur in begründeten Ausnahmefällen (Amtshilfeersuchen – § 3 SGB X) Siehe auch UMS vom 18. Juli 2007, Az. 35-G8033.44-2007/1-2
C.15	Jagdscheinantragsteller und -inhaber		
C.15.1	Antrag auf Erteilung eines Jagdscheins (Bedenken gegen die Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung des Antragstellers)	Geistige oder körperliche Eignung	§ 17 Abs. 6 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG), Nr. 3 der LMBek vom 14. Januar 1992 (AllMBI. S. 151) § 17 Abs. 6 und Abs. 1 Satz 2 BJagdG i.V.m. § 6 Abs. 1 und 2 WaffG und § 4 AWaffV § 4 AWaffV Regelmäßig ärztliches Zeugnis; Zeugnis der GV auf Verlangen der unteren Jagdbehörde in Zweifelsfällen
C.15.2	Einziehung des Jagdscheins		§ 18 BJagdG i.V.m. § 17 Abs. 6 BJagdG § 17 Abs. 6 und Abs. 1 Satz 2 BJagdG i.V.m. § 6 Abs. 1 und 2 WaffG und § 4 AWaffV § 4 AWaffV Amts- oder fachärztliches Zeugnis
C.16	Lebensmittelgewerbe ; Beschäftigte im ~		
	Personen, die in Betrieben beschäftigt sind, die Fleisch, Fleischerzeugnisse, Fische u. Ä. exportieren und mit diesen Lebensmitteln in Berührung kommen	Gesundheitliche Eignung bei Einstellung und zur Ausübung der Tätigkeit	Nach den Vorschriften des Einfuhrlandes In der Regel ärztliches Zeugnis

C.17	Mehrbedarf für kostenaufwendige Ernährung	Medizinische Gründe	§ 30 Abs. 5 SGB XII § 21 Abs. 5 SGB II Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Gewährung von Krankenkostzuschlägen in der Sozialhilfe vom 10. Dezember 2014 „Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen § 21 SGB II Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt“, Stand 07/2016 https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdgw/~edisp/l6019022dstbai377951.pdf?_ba.sid=L6019022DSTBAI377954
C.18	Patentanwälte ; Bewerber auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes		
C.18.1	Zulassung zur Ausbildung	Gesundheitliche Eignung	§ 2 Abs. 2 Nr. 8 der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung (PatAnwAPO)
C.18.2	Zulassung zur Patentanwaltschaft	Notwendigkeit einer klinischen Beobachtung	§ 22 Abs. 1 Satz 2 der Patentanwaltsordnung (PAO)
C.19	Prüflinge		Wo nicht anders angegeben, genügt regelmäßig ein ärztliches Zeugnis; amtsärztliches Zeugnis nur auf Verlangen.
C.19.1	Teilnehmer an der staatlichen Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher	Prüfungsverhinderung durch Krankheit	Regelmäßig genügt ein ärztliches Zeugnis; die Fachakademie kann ein schulärztliches Zeugnis verlangen § 33 Abs. 1 der Fachakademieordnung Übersetzen und Dolmetschen (FakOÜDol) Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Fall der Krankheit durch das Zeugnis eines Gesundheitsamts. § 15 Abs. 4 der Prüfungsordnung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher (GDPO) § 22 Abs. 4 der Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher (ÜDPO)
C.19.2	Teilnehmer an der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachschulreife	Prüfungsverhinderung durch Krankheit	Regelmäßig genügt ein ärztliches Zeugnis; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann ein schulärztliches Zeugnis verlangen. § 32 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR)
C.19.3	Teilnehmer an der pharmazeutischen Prüfung	Rücktritt von der Prüfung, Unterbrechung der Prüfung, Versäumen eines Prüfungstermins wegen Krankheit (auf Verlangen des Landesprüfungsamts)	Das Landesprüfungsamt verlangt in der Regel ein ärztliches Zeugnis. § 13 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO)
C.19.4	Teilnehmer an der Begabtenprüfung (Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis)	Prüfungsverhinderung durch Krankheit	§ 11 Abs. 1 der Begabtenprüfungsordnung (BegPO)
C.19.5	Teilnehmer an der Steuerberaterprüfung (schriftlicher Teil)	Nachteilsausgleich für körperbehinderte Personen – Art und Umfang der entsprechenden Erleichterungen	§ 18 DVStB

C.19.6	Teilnehmer an der Steuerberater-Prüfung (mündlicher Teil)	Prüfungsverhinderung durch Krankheit	§ 30 Abs. 1 DVStB
C.19.7	Teilnehmer an der staatlichen Prüfung für Gymnastiklehrer im freien Beruf	Prüfungsverhinderung durch Verletzung oder Erkrankung	Regelmäßig ärztliches Zeugnis; Prüfungsvorsitzender kann Zeugnis der GV verlangen. § 9 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Gymnastiklehrer im freien Beruf
C.19.8	Teilnehmer an der Prüfung für Lehrkräfte der Kurzschrift und für Lehrkräfte der Textverarbeitung	Prüfungsverhinderung durch Krankheit	§ 15 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Staatlichen Prüfungen für Lehrkräfte der Kurzschrift und für Lehrkräfte der Textverarbeitung
C.19.9	Teilnehmer an der Feststellungsprüfung des Studienkollegs bei den Universitäten des Freistaats Bayern bzw. bei den Fachhochschulen des Freistaats Bayern	Prüfungsverhinderung durch Krankheit	§ 26 Abs. 1 Satz 3 der Ordnung für das Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaates Bayern (Studienkollegordnung Univ) § 26 Abs. 1 Satz 3 der Ordnung für das Studienkolleg bei den Fachhochschulen des Freistaates Bayern in Coburg (Studienkollegordnung FH)
C.19.10	Teilnehmer an der ärztlichen Vorprüfung und an der ärztlichen Prüfung	Rücktritt von der Prüfung wegen Krankheit (auf Verlangen des Landesprüfungsamts in begründeten Zweifelsfällen)	§ 18 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) Das Landesprüfungsamt verlangt in der Regel ein ärztliches Zeugnis. Siehe auch IMS vom 26. Januar 1993, Az. IE1-5111/12-4/91
C.19.11	Teilnehmer an den zahnärztlichen Prüfungen	Rücktritt von der Prüfung wegen Krankheit (auf Verlangen des Prüfungsausschusses in begründeten Zweifelsfällen)	§ 16 Abs. 3 der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZÄPrO) Der Prüfungsausschuss verlangt in der Regel ein ärztliches Zeugnis.
C.19.12	Teilnehmer an der tierärztlichen Vorprüfung und an der tierärztlichen Prüfung	Prüfungsverhinderung durch Krankheit (auf Verlangen des Prüfungsausschuss-Vorsitzenden in begründeten Zweifelsfällen)	§ 12 Abs. 2 der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV)
C.19.13	Teilnehmer an den staatlichen Prüfungen für psychologische Psychotherapeuten	Auf Verlangen der Prüfungsbehörde	§ 13 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) § 13 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV)
C.19.14	Teilnehmer an Prüfungen für Verwaltungsangestellte	Nachteilsausgleich bei Prüflingen die nicht schwerbehindert sind	§ 24 Abs. 3 der Lehrgangs- und Prüfungssatzung für Angestellte (LPSAng)
C.19.15	Teilnehmer an der Prüfung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer	Rücktritt von der Prüfung wegen Krankheit (auf Verlangen des Prüfungsausschuss-Vorsitzenden)	§ 21 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV)
C.19.16	Teilnehmer an der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife	Prüfungsverhinderung durch Krankheit	§ 32 Abs. 2 der Prüfungsverordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR) Regelmäßig ärztliches Zeugnis; schulärztliches Zeugnis auf Verlangen des Prüfungsausschussvorsitzenden

C.19.17	Teilnehmer an Lehrgängen des Sparkassenverbands Bayern	Nachteilsausgleich bei körperlicher Behinderung	§ 18 Abs. 3 der Allgemeinen Ausbildungs-, Prüfungs- und Gebührensatzung für die Lehrgänge, Studiengänge und Seminare des Sparkassenverbands Bayern (APG) vom 1. Dezember 1982 (StAnz. Nr. 50), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. September 2013 (StAnz. Nr. 37)
C.19.18	Teilnehmer an Hochschulprüfungen	Prüfungsverhinderung durch Krankheit (in begründeten Zweifelsfällen)	Prüfungsordnung der jeweiligen Hochschule Regelmäßig ärztliches Zeugnis; das Prüfungsamt der Hochschule kann in begründeten Zweifelsfällen ein Zeugnis der GV verlangen § 17 Abs. 3 Satz 1 der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) § 12 Abs. 2 Satz 1 der Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II)
C.20	Rechtsanwälte	Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft Notwendigkeit einer klinischen Beobachtung	§ 7 Satz 1 Nr. 7, § 8a Abs. 1 Satz 2, § 15 Satz 1 i.V.m. § 8a Abs. 1 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BGBl. III 303-8)
C.21	Schüler	(Schulärztliche Zeugnisse im Rahmen der Schulgesundheitspflege werden grundsätzlich durch das für die jeweilige Schule zuständige Gesundheitsamt ausgestellt. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. akute Erkrankungen oder Behinderungen von Schülerinnen und Schülern, die einem Schulbesuch entgegenstehen und bei denen ggf. ein Hausbesuch vonnöten ist) soll nach interner Absprache der beiden Gesundheitsämter das Gesundheitsamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Schülerin bzw. der Schüler wohnt, tätig werden. Das Gesundheitsamt des Schulortes soll über das Ergebnis der Begutachtung informiert werden (vgl. UMS vom 2. August 2010, Az. 33b-G8033.4-2009/3-10) Siehe dazu auch: § 13 der Schulgesundheitspflegeverordnung (SchulgespfV) und ÖGD-Handbuch, Kapitel 4.9	
C.21.1	Anmeldung und Aufnahme an einem Förderzentrum	Aufgrund sonderpädagogischem Förderbedarf	Art. 41 Abs. 6 Satz 3 BayEUG, § 28 Abs. 3 Satz 3, Abs. 5 VSO-F Soweit erforderlich, können ärztliche oder schulärztliche Gutachten angefordert werden; die Entscheidung hierüber liegt bei der Schulleitung. Art. 41 Abs. 6 Satz 3 BayEUG, § 28 Abs. 6 bis 8 VSO-F Stimmt das Förderzentrum der Aufnahme nicht zu, können durch die Regierung Gutachten weiterer Fachgebiete, ggf. auch medizinische oder psychologische Fachkräfte (§ 27 Abs. 7 Satz 3 VSO-F) hinzugezogen werden.
C.21.2	Überweisung an eine andere Förderschulform (mit anderem Förderschwerpunkt) oder an eine allgemeine Schule		Art. 41 Abs. 11 i.V.m. Art 41 Abs. 6 BayEUG Soweit in den Schulordnungen vorgesehen, können ärztliche oder schulpsychologische Gutachten angefordert werden. Art. 41 Abs. 6 Satz 3 BayEUG, § 32 Abs. 5 bzw. Abs. 6 i.V.m. § 28 Abs. 6 und 7 VSO-F, § 33 Abs. 4 i.V.m. § 28 Abs. 6 und 7 VSO-F. Stimmen die Erziehungsberechtigten nicht zu, können durch die Regierung Gutachten weiterer Fachgebiete, ggf. auch medizinische oder psychologische Fachkräfte (§ 28 Abs. 7 Satz 3 VSO-F) hinzugezogen werden.

C.21.3	Aufnahme in eine Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung		Art. 41 Abs. 6 Satz 3 BayEUG, § 15 Abs. 4 BSO-F i.V.m. § 28 Abs. 5 VSO-F Soweit erforderlich, können ärztliche oder schulpsychologische Gutachten angefordert werden; die Entscheidung hierüber liegt bei der Schulleitung. § 15 Abs. 4 BSO-F i.V.m. § 28 Abs. 6 bis 8 VSO-F Stimmt die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung der Aufnahme nicht zu, können durch die Regierung Gutachten weiterer Fachgebiete, ggf. auch medizinische oder psychologische Fachkräfte hinzugezogen werden.
C.21.4	Überweisung an eine Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, einen anderen Förderschwerpunkt oder eine andere Förderschulform		Art. 41 Abs. 11 i.V.m. Art. 41 Abs. 6 BayEUG § 17 Abs. 1 BSO-F i.V.m. § 32 VSO-F Soweit erforderlich, können ärztliche oder schulärztliche Gutachten angefordert werden; die Entscheidung hierüber liegt bei der Schulleitung. Stimmen die Erziehungsberechtigten nicht zu, kann die Regierung ein ärztliches Gutachten veranlassen; soweit erforderlich ist ein Gutachten des Gesundheitsamts einzuholen.
C.21.5	Nachteilsausgleich – Prüfungszeitverlängerung an Berufs-, Berufsfach-, Wirtschafts-, Fach-, Fachober- und Berufsober-schulen sowie Fachakademien aufgrund dauernder Behinderungen (keine Anwendung auf die Ausbildungen für Ergo-, Physiotherapie, Logopädie, Massage, Orthoptik, Kranken-, Altenpflege, Hebammen, Entbindungspfleger)	Aus gesundheitlichen Gründen	§ 36 Abs. 2 BaySchO § 52 VSO-F Bek des StMUK vom 17. März 2011 (KWMBI. S. 86)
C.21.6	Schülerbeförderung bei Behinderungen	Aus gesundheitlichen Gründen	§ 2 Abs. 2 der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV)
C.21.7	Verhinderung der Teilnahme am Probeunterricht	Aus gesundheitlichen Gründen	§ 27 Abs. 1 Satz 4 WSO Erkrankung muss schulärztlich nachgewiesen sein.
C.21.8	Verhinderung der Teilnahme am Unterricht / verbindlicher Schulveranstaltung	Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen oder bei Erkrankung am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises	§ 30 Abs. 2 Satz 1 GrSO; § 39 Abs. 2 Satz 1 MSO; § 36 Abs. 2 Satz 1 WSO; § 42 VSO-F i.V.m. § 36 Abs. 2 VSO; § 39 Abs. 2 Satz 1 RSO; § 37 Abs. 1 GSO; § 35 Abs. 3 Satz 1 FOBOSO; § 20 Abs. 2 BaySchO (bei Erkrankung länger als zwei Tage Vorlage AU-Bescheinigung obligat); § 30 Abs. 2 BFSO; § 13 Abs. 2 Satz 1 FSO; § 10 Abs. 2 Satz 1 FakO; Art. 89 Abs. 2 Nr. 3 BayEUG Schule kann ärztliches Zeugnis verlangen
C.21.9		Bei Häufung krankheitsbedingter Versäumnisse oder Zweifel an Erkrankung	§ 30 Abs. 2 Satz 2 GrSO; § 39 Abs. 2 Satz 2 MSO; § 42 VSO-F i.V.m. § 36 Abs. 2 VSO; § 25 Abs. 2 BSO-B; § 39 Abs. 2 Satz 2 RSO; § 37 Abs. 2 Satz 2 GSO; § 36 Abs. 2 Satz 2 WSO; § 35 Abs. 3 Satz 2 FOBOSO; § 20 Abs. 2 BaySchO; § 30 Abs. 2 BFSO; § 13 Abs. 2 Satz 2 FSO; § 10 Abs. 2 Satz 2 FakO; Art. 89 Abs. 2 Nr. 3 BayEUG; Schule kann ärztliches oder schulärztliches Zeugnis verlangen

C.21.10		Notwendigkeit von Hausunterricht aus gesundheitlichen Gründen	Art. 23 Abs. 2 BayEUG, jeweilige Schulordnungen, § 7 Abs. 3 der Hausunterrichtsverordnung (HUnterrV); UMS vom 10. September 2009, Az. 35-G8033.41-2009/3-8 Hausunterricht kann insbesondere für längerfristig kranke oder aus gesundheitlichen Gründen nicht schulbesuchsfähige Schüler erteilt werden (§ 1 HUnterrV). Die zuständige Genehmigungsbehörde kann zudem gem. § 7 Abs. 3 Satz 3 HUnterrV ein Gutachten des Schularztes einholen.
C.21.11	Nachholen von Leistungsnachweisen	Krankheitsbedingte Verhinderung, den Leistungsnachweis zu erbringen	§ 54 Abs. 4 RSO § 59 Abs. 4 GSO § 50 Abs. 4 FOBOSO § 51 Abs. 4 WSO § 45 Abs. 4 BFSO § 20 Abs. 4 FSO § 17 Abs. 4 FakO Regelmäßig ärztliches Zeugnis; die Schule kann ein schulärztliches Zeugnis verlangen.
C.21.12	Teilnahme an der Abschlussprüfung	Erkrankungen, die die Teilnahme an der Abschlussprüfung verhindern	§ 76 Abs. 1 RSO § 87 Abs. 1 GSO § 70 Abs. 1 und 2 FOBOSO § 72 Abs. 1 WSO § 68 Abs. 1 BFSO § 35 Abs. 1 FSO § 32 Abs. 1 FakO Regelmäßig ärztliches Zeugnis; die Schule kann ein schulärztliches Zeugnis verlangen (auch bei externen Prüflingen).
C.21.13	Entlassung aus der Schule		Art. 87 Abs. 2 BayEUG Nach Lage des Falles ist der Schularzt oder der zuständige Schulpsychologe zur gutachtlichen Äußerung beizuziehen.
C.21.14	Ausschluss vom Unterricht		Art. 88 Abs. 1 Satz 5 BayEUG Ggf. gutachtliche Hörung des Schularztes oder des zuständigen Schulpsychologen vor Beschlussfassung der Lehrerkonferenz.
C.21.15	Beeinträchtigung der Schulbesuchsfähigkeit	Verhaltensauffälligkeiten, aus denen sich Hinweise auf eine mögliche Erkrankung ergeben, die die Schulbesuchsfähigkeit beeinträchtigt	Art. 118 Abs. 3 Satz 1 BayEUG Untersuchung durch das Gesundheitsamt nach Aufforderung durch die Schule, soweit nicht Nachweis der Untersuchung bzw. Behandlung durch Facharzt, insbesondere Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin oder Facharzt für (Kinder- und Jugend-) Psychiatrie und Psychotherapie
C.22	Soldaten		
C.22.1	Bewilligung einer Kapitalabfindung	Gesundheitszustand des Antragstellers	Richtlinien zum Soldatenversorgungsgesetz i.d.F. der Bek vom 10. Mai 1973 (BAnz. Nr. 121 vom 4. Juli 1973), zuletzt geändert durch Bek vom 31. Oktober 1977 (BAnz. Nr. 214 vom 15. November 1977) Abschnitt II/4 zu §§ 28 bis 35

C.22.2	Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen	Antrag auf Urlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge bei Frauen in Laufbahnen der Bundeswehr	§ 28 Abs. 5 Nr. 2 des Soldatengesetzes (SG)
C.23	Sprengberechtigte		Zeugnis der Gesundheitsämter nur, wenn die zuständige Behörde ein ärztliches Zeugnis für unzutreffend hält (§ 34 Abs. 2 der 1. SprengV)
C.23.1	Antrag auf Zulassung zum Lehrgang zur Vermittlung der Fachkunde für die Ausführung von Sprengarbeiten	Körperliche Eignung, insbesondere Seh- und Hörfähigkeit	§ 34 Abs. 2 der 1. SprengV (in begründeten Zweifelsfällen)
C.23.2	Erlaubnisantrag, Antrag auf Erteilung eines Befähigungsscheins	Zuverlässigkeit, körperliche Eignung	§§ 8, 20, 27 SprengG; Nrn. 8.4, 8.7, 20.4, 27.7 SprengVwV i.d.F. der Bek vom 10. März 1987 (BAnz. Nr. 60a vom 27. März 1987)
C.24	Sportboot-Fahrerlaubnis Antrag auf Erteilung	Körperliche und geistige Eignung zum Führen eines Sportbootes (im Zweifelsfall)	§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Sportbootführerscheinverordnung-Binnen (SportbootFüV-Bin) Im Zweifelsfall „amts- oder fachärztliches Zeugnis“ (§ 5 Abs. 2 SportbootFüV-Bin)
C.25	Steuerpflichtige – zur Einkommen- und Lohnsteuer		
C.25.1	Außergewöhnliche Belastung durch Kurkosten (Bade- oder Heilkuren)	Notwendigkeit einer Kur und ggf. Notwendigkeit einer Begleitperson (bei Klimakuren außerdem Bescheinigung des medizinisch angezeigten Kurorts und der voraussichtlichen Kurdauer)	§ 64 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) i.V.m. R 33.4 Abs. 1 Satz 7 Einkommensteuer-Richtlinien (EStR) Dem amtsärztlichen Gutachten stehen ärztliche Bescheinigungen eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (§ 275 SGB V) gleich. Wurde die Notwendigkeit einer Kur offensichtlich im Rahmen der Bewilligung von Zuschüssen oder Beihilfen anerkannt, genügt bei Pflichtversicherten die Bescheinigung der Versicherungsanstalt und bei öffentlich Bediensteten der Beihilfbescheid.
C.25.2	Außergewöhnliche Belastung bei Vorsorgekuren	Notwendigkeit der Kur zur Abwendung der Gefahr einer Krankheit	
C.25.3	Freibetrag und ermäßigter Steuersatz bei Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe	Dauernde Berufsunfähigkeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinn (§ 240 Abs. 2 SGB VI)	§ 16 Abs. 4 und § 34 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) i.V.m. R 16 Abs. 14 Satz 2 und R 34.5 Abs. 3 EStR Zum Nachweis reicht die Vorlage eines Bescheids des Rentenversicherungsträgers, wonach die Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit im Sinn der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt, aus. Der Nachweis kann auch durch eine amtsärztliche Bescheinigung oder durch die Leistungspflicht einer privaten Versicherungsgesellschaft, wenn deren Versicherungsbedingungen an einen Grad der Berufsunfähigkeit von mindestens 50 % oder an eine Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als sechs Stunden täglich anknüpfen, erbracht werden. Der Nachweis entfällt, wenn der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet hat.

C.25.4	Außergewöhnliche Belastung durch Anschaffung medizinischer Hilfsmittel, die als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens im Sinn von § 33 Abs. 1 SGB V anzusehen sind	Krankheitsbedingte Notwendigkeit des Hilfsmittels (medizinische Indikation)	Dem amtsärztlichen Gutachten stehen ärztliche Bescheinigungen eines medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (§ 275 SGB V) gleich. § 64 EStDV i.V.m. R 33.4 EStR
C.25.5	Außergewöhnliche Belastung bei Heilkuren für Kinder	Notwendigkeit der Kur; Kurerfolg bei Unterbringung außerhalb des Kinderheims	
C.25.6	Außergewöhnliche Belastung bei psychotherapeutischen Behandlungen	Krankheitsbedingte Notwendigkeit (medizinische Indikation) der jeweiligen Maßnahme	
C.25.7	Außergewöhnliche Belastung bei einer Legasthenie oder einer anderen Behinderung eines Kindes, bei der der Krankheitswert die auswärtige Unterbringung für eine medizinische Behandlung erfordert		
C.25.8	Außergewöhnliche Belastung bei der Betreuung alter oder hilfloser Menschen durch eine Begleitperson		
C.25.9	Außergewöhnliche Belastung bei wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden (z. B. Frisch- und Trockenzellenbehandlung, Sauerstoff-, Chelat- und Eigenbluttherapie)		
C.25.10	Feststellung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs (persönliche Betreuungsleistungen der Eltern, soweit sie über die durch das Pflegegeld abgedeckte Grundpflege und hauswirtschaftliche Verrichtungen hinausgehen)		AMS vom 11. Januar 2001, Az. VII 1/8033-48/1/00 DA-FamEStG 63.3.6.4 Abs. 5 Satz 3 (BStBl. 2013 Teil I S. 882)

C.25.11	Berücksichtigung erkrankter Kinder im Einkommensteuerrecht einschließlich Kindergeld		In Analogie zum AMS vom 11. Januar 2001, Az. VII 1/8033-48/1/00 und DA-FamESTG 2013 – http://stmgp.bybn.de/oegd/oegd_handbuch/gutachten/m_5_1.htm Nachweis bei einer Erkrankung von mehr als sechs Monaten, eines behinderungsbedingten Mehrbedarfs und der Notwendigkeit ständiger Begleitung durch amtsärztliches Attest, UMS vom 9. Juli 2012, Az. GL1i-G8033.48-2010/1-6.
C.26	Unterbringung (psychisch Kranke, infolge Geistesschwäche oder Sucht; psychisch Gestörte, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden)		
C.26.1	Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen einer Unterbringung bzw. vorläufigen Unterbringung	Notwendigkeit einer Unterbringung (aus medizinischer Sicht), Hilfen zur Vermeidung einer Unterbringung, Verständnismöglichkeit mit dem Betroffenen	Art. 7 Abs. 1 des Unterbringungsgesetzes (UnterbrG) UMS vom 18. Dezember 2007, Az. 35-G8030.2-2007/9-1 GemBek vom 15. September 1993 (AllMBI. S. 1114) Im vorbereitenden Verfahren einer Unterbringung durch die Kreisverwaltungsbehörde hat ein Arzt des Gesundheitsamts in einem schriftlichen Gutachten darzulegen, ob eine Unterbringung medizinisch geboten oder durch welche Hilfen zu vermeiden ist. Im Rahmen einer sofortigen vorläufigen Unterbringung (Art. 10 UnterbrG) ist ein Tätigwerden des Gesundheitsamts nicht vorgesehen.
C.26.2	Aussetzung des Vollzugs, Entlassung	Überwachung der Einhaltung etwaiger Auflagen (auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde)	Art. 24 Abs. 2 UnterbrG
C.27	Verfolgte im Sinn des Bundesentschädigungsgesetzes	Heilverfahren (analog B.3.18.2)	§ 30 Abs. 1 Satz 1 BEG § 33 Abs. 5 BeamtVG i.V.m. Heilverfahrensverordnung vom 25. April 1979 (HeilvFV) in der jeweils geltenden Fassung
C.28	Waffenerlaubnis (Antragsteller)		
C.28.1	Bedenken gegen persönliche Eignung	Geistige oder körperliche Eignung	§ 6 Abs. 2 WaffG Amtsärztliches, fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten
C.28.2	Antragsteller unter 25 Jahre	Geistige Eignung	§ 6 Abs. 3 WaffG